



3G Mobile Telecommunications GmbH
Guglgasse 7-9
1030 Wien

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77 -79
1060 Wien

Öffentliche Konsultation zu Rufnummern für "netzinterne" Dienste

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei finden Sie bitte die Stellungnahme von 3G Mobile Telecommunications GmbH zur öffentlichen Konsultation zu Rufnummern für „netzinterne“ Dienste.

Wenn Sie Fragen zur Stellungnahme haben, richten Sie diese bitte an Hr. Mag. Jörg Kittl,
T: 01-994 680-3402; M:0699 13 46 3402; E:joerg.kittl@3Gmobile.at

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olav Ruhle
Leiter Interconnection und Regulierung

Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen:

1. Soll im öffentlichen Rufnummernplan ein Bereich für „netzinterne“ Nummern geschaffen werden?

3G Mobile unterstützt einen eigenen Bereich für netzinterne Nummern, in dem jeder Betreiber in einem definierten Umfang Dienste anbieten kann. Diese Dienste sollen aber nur jene Bereiche umfassen, die entweder aus technischen Gründen nicht netzübergreifend angeboten werden können oder bei denen es nicht zweckmässig ist, sie Kunden anderer Netze anzubieten. Diese Dienste sollen genau spezifiziert sein.

2. Ist die Ziffernfolge „1xy“ für den Ausstieg aus dem öffentlichen bzw. für den Einstieg in den jeweiligen betreiberspezifischen netzinternen Rufnummernplan ein sinnvoller Ansatz?

3G Mobile unterstützt diesen Ansatz und würde den Bereich 16y dafür vorschlagen. Er wäre mit den derzeitigen vorhandenen technischen Mitteln implementierbar.

3. Wäre auch ein Ausstiegscode, der mit den Zeichen „*“ oder „#“ beginnt, in Ihrem Netz technisch möglich? Bitte um Erläuterung der Probleme im Negativfall.

3G Mobile spricht sich gegen einen Ausstiegscode mit den Zeichen „*“ oder „#“ oder ähnlichem beginnend aus. Manche Mobile Endgeräte übertragen derartige Signale unterschiedlich und manche MSCs haben bei der Auflösung von Sonderzeichen erhebliche Probleme. Dies kann zu einer signifikanten Verschlechterung der Servicequalität und der Erreichbarkeit eines netzinternen Dienstes führen.

4. Sollen netzinterne Nummern für alle Netzbetreiber (FN, MN, VNB) zur Verfügung stehen?

Mit der avisierten Variante kann man jedem Netzbetreiber netzinterne Nummern zur Verfügung stellen.

5. Soll es eine (tlw.) netzübergreifende Harmonisierung der für netzinterne Standarddienste genutzten Nummern geben?

3G Mobile schlägt vor, folgende Dienste mit in jedem Netz einheitlicher Rufnummer erreichbar zu machen:

- Recharging
- Cost Management
- Call Center
- Mail Box/UMS

6. Soll es Restriktionen hinsichtlich der in diesem Rufnummernraum erbrachten Dienste geben? Welche Art der Einschränkung wäre aus Ihrer Sicht sinnvoll? Wie ist das Argument der Dienstedifferenzierung zu bewerten?

3G Mobile kann einer Öffnung von netzinternen Rufnummern nur dann zustimmen, wenn nur jene Dienste mit netzinternen Nummern versehen werden dürfen, die nicht in bereits vorhandene Rufnummerngassen integrierbar sind und bei denen es technisch nicht sinnvoll ist, sie netzübergreifend anzubieten. Ein alleiniges Tarifproblem (Eventtarifizierung) ist jedoch noch kein ausreichender Grund für einen netzinternen

Dienst. Vielmehr sollte in diesem Bereich eine Erweiterung der Tarifgruppen für alle Netze stattfinden. Weiters würde eine totale Freigabe von netzinternen Rufnummern für alle Dienste, wie bereits von der RTR treffend dargestellt, den grossen etablierten Unternehmen viel mehr nutzen als kleineren oder neu am Markt eintretende. Dies ist ein weiterer Grund, warum netzinterne Dienste nur sehr eingeschränkt und auf klar definierte Anwendungsbereiche Geltung finden sollten. Netzbetreiber können ihre Dienste mit den am Markt für alle Teilnehmer zu den gleichen Bedingungen nutzbaren Möglichkeiten anbieten. Eine Differenzierung mit rein netzinternen Diensten erscheint insofern nicht notwendig.

7. Könnten durch netzinterne Dienste ernsthafte Wechselbarrieren hinsichtlich Nummernportabilität entstehen?

Netzinterne Dienste bewirken eine sehr hohe Wechselbarriere. Da die zwingende Einführung von mobiler Nummernportabilität durch die Änderungen der europäischen Rahmenrichtlinien für Telekommunikation kurz bevor steht, sollten keine Schritte unternommen werden, die dieses Vorhaben zusätzlich erschweren. Auch aus diesem Grund sollten netzinterne Dienste nur nach sehr selektiven Kriterien zugelassen werden. Eine Senkung eben dieser Wechselbarrieren könnte mit den gemäss Punkt 5 vorgeschlagenen netzübergreifend harmonisierten Diensten erreicht werden.

8. Welche Regelung sollte hinsichtlich der Endkundenentgelte in diesem Bereich festgelegt werden?

Netzinterne Dienste sollen für jeden Endkunden transparent in den Entgeltbestimmungen kundgemacht werden. Die Festsetzung des Preises obliegt in diesem Fall alleine dem Netzbetreiber. Zusätzlich soll, ähnlich wie bei der Regelung für Mehrwertdienste bei höherpreisigen Diensten eine Entgeltansage verpflichtend sein.